

Tagesordnung II Punkt 40 der öffentlichen Sitzung am 03. März 2016

Vorlagen-Nr. 16-V-41-0001

Stiftung Stadtmuseum

Beschluss Nr. 0041

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Magistrat in Ausführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 19.12.2013 (Nr. 0572, Teilziffer 4) am 15.03.2014 bei dem zuständigen Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst den Antrag auf Anerkennung der „Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden“ gestellt hat. Es wird weiter zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium nunmehr in Aussicht gestellt hat, dem Antrag zu folgen und die Anerkennung auszusprechen, wenn die Exponate der Sammlung Nassauischer Altertümer in das Stiftungsvermögen (Grundstockvermögen) unter Zweckbindung und Bestandssicherung übertragen werden, laufende aufgabenangemessene Zuwendungen der Stadt nach Maßgabe der Haushaltpläne erfolgen und der Stiftung langfristig Räumlichkeiten für den Museumsbetrieb unentgeltlich überlassen werden (Übernahme der anfallenden Mietkosten durch die LHW).
2. Der als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Entwurf eines Stiftungsakts und der an die geänderte Situation angepasste Entwurf der Stiftungssatzung (Anlage 2 zur Vorlage) werden zur Kenntnis genommen. Die Formulierung trägt den Anforderungen des Landes an die Anerkennungsfähigkeit der Stiftung Rechnung und erfüllt die unter 1. genannten Voraussetzungen.
3. Den Entwürfen des Stiftungsakts und der Stiftungssatzung in der Fassung der Anlagen 1 und 2 zur Vorlage wird zugestimmt. Der Magistrat (Dezernat V in Verbindung mit Dezernat I) wird beauftragt, den Stiftungsakt als solchen zum Zweck der Errichtung der öffentlich-rechtlichen „Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden“ zu erlassen.
4. Der Magistrat wird ferner beauftragt, nach Anerkennung der Stiftung durch das Land Hessen und nach Erlangung ihrer Rechtsfähigkeit,
 - 4.1. die Übertragung der Exponate der Sammlung Nassauischer Altertümer in das Stiftungsvermögen vertraglich zu regeln;
 - 4.2 der Stiftung, die seither von der Abteilung 4105 betreuten historischen Sammlungen (einschließlich der Sammlung zur Fernsehgeschichte), sowie alle dazugehörenden Ausstattungsgegenstände und Unterlagen durch vertragliche Vereinbarung der Stiftung zur Nutzung auf Dauer zu überlassen bzw. zu übertragen und sie in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben nachkommen zu können;
 - 4.3 mit der Stiftung einen Vertrag über die Überlassung der für den (vorläufigen) Museumsbetrieb benötigten Räumlichkeiten (u.a. Marktkeller, Depotflächen usw.) abzuschließen;
 - 4.4 im Übrigen alle Rechte und Pflichten, insbesondere alle Verträge der Stadt, die sich auf Gegenstände oder Angelegenheiten künftiger Stiftungsaufgaben beziehen, auf die Stiftung

zu übertragen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Anspruch auf die eventuelle Zahlung von 5 Mio. € Landeszuschuss zunächst bei der LHW verbleibt.

- 4.5 dafür Sorge zu tragen, dass die Stiftung in der Gründungsphase und darüber hinaus die notwendige Unterstützung durch städtische Organisationseinheiten bei der Erledigung ihrer Verwaltungsaufgaben in den Bereichen Personal, Organisation und Finanzen erhält, ggf. durch den Abschluss von Dienstleistungsverträgen; die Verrechnung dieser Leistungen erfolgt im Haushalt 2016/2017 haushaltsneutral (Bereitstellung der entstehenden Ausgaben im Rahmen der Zuwendung an die Stiftung und Vereinnahmung der Erstattungen bei den Fachbereichen). Soweit den Fachbereichen echte Mehrkosten durch Leistungen Dritter entstehen, sind diese von Dezernat V zu finanzieren.
5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der als Anlage 3 zur Vorlage beigefügte Entwurf des Wirtschaftsplans für die Geschäftsjahre 2016 und 2017 den Ansätzen des Haushaltsplans 2016/2017 für den Produktbereich Stadtmuseum (4105) entspricht (Ausnahme sind die veranschlagten Dienstleistungskosten der LHW); er gibt zugleich den Rahmen vor für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes der Stiftung. Der sich daraus ergebende Zuwendungsbedarf wird gedeckt, sofern der Beschluss des Stiftungsrates über die Feststellung des Wirtschaftsplanes die Rahmenvorgabe einhält.
6. Die von den Beschlüssen dieser Vorlage nicht berührten Festlegungen des Beschlusses Nr. 572 der Stadtverordnetenversammlung Wiesbaden vom 19.12.2013 behalten unverändert ihre Gültigkeit.

(antragsgemäß Magistrat 16.02.2016 BP 0145)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .03.2016
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .03.2016
im Auftrag

1. Dezernat V
mit der Bitte um weitere Veranlassung
2. Abdruck:
Dezernat VI
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Bock